

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Montage-, Logistik-, Demontage-, Umzugs- und Serviceleistungen

UNTERNEHMER	Barsen – Josef Baron
ANSCHRIFT	Marktrechwitz str. 52, 95659 Arzberg-Röthenbach
KONTAKT	jb@barsen.de · +49 (0)176 646 65 714
UST-IDNR.	DE325041582
DOKUMENTSTAND	August 2026 · Version 0.1

Bestandteile dieses Verbraucherpakets

- Teil I – Allgemeine Geschäftsbedingungen B2C
- Teil II – Widerrufsbelehrung für Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträge
- Teil III – Muster-Widerrufsformular
- Teil IV – Erklärung zum Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist

TEIL I

Allgemeine Geschäftsbedingungen B2C

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen Barsen – Josef Baron, [vollständige Anschrift] („Auftragnehmer“), und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB („Kunde“) über Montage-, Logistik-, Demontage-, Umzugs-, Fertigstellungs-, Reparatur- und Serviceleistungen an Küchen und Möbeln.
- 1.2** Der Auftragnehmer verkauft im Rahmen dieser AGB keine vollständigen Küchen oder Möbel. Die Beschaffung einzelner Ersatz-, Ergänzungs- oder Montagematerialien ist nur Nebenleistung zur beauftragten Dienst- oder Werkleistung. Ein eigenständiger Warenverkauf erfolgt gegebenenfalls durch eine andere, im Angebot eindeutig benannte Gesellschaft und unter deren Vertragsbedingungen.
- 1.3** „Kommission“ bezeichnet eine räumlich und wirtschaftlich abgrenzbare Einzelmontage. „Projektpreis“ ist die für das vereinbarte Arbeitsergebnis festgelegte Gesamtvergütung einschließlich Umsatzsteuer, soweit im Angebot nichts anderes eindeutig ausgewiesen ist.

2. Angebot, Unterlagen und Vertragsschluss

- 2.1** Angebote sind, sofern dort nichts anderes angegeben ist, 14 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig. Vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhält der Kunde das Angebot mit Gesamtpreis brutto, diese AGB, die Widerrufsbelehrung, das Muster-Widerrufsformular und gegebenenfalls die Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn auf einem dauerhaften Datenträger, regelmäßig als E-Mail-Anhang.
- 2.2** Der Kunde nimmt das Angebot durch vollständige Zahlung der im Angebot ausgewiesenen Anzahlung von 15 % per Banküberweisung an. Der Vertrag kommt mit Gutschrift der Anzahlung auf dem angegebenen Konto zustande. Die bloße Übersendung einer Überweisungsbestätigung genügt nicht.
- 2.3** Die Anzahlungsrechnung ist binnen drei Kalendertagen fällig. Erfolgt die Gutschrift später, kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Auftragnehmer die fortbestehende Verfügbarkeit des Termins anschließend in Textform bestätigt. Anderenfalls wird der eingegangene Betrag unverzüglich zurücküberwiesen.
- 2.4** Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung mit dem Vertragsinhalt und den bereits übermittelten Verbraucherinformationen erneut auf einem dauerhaften Datenträger, spätestens bevor mit der Leistung begonnen wird.
- 2.5** Für Inhalt und Rangfolge gelten: (a) individuell ausgehandelte Vereinbarungen und Auftragsbestätigung, (b) Angebot mit Leistungsbeschreibung und Anlagen, (c) einbezogene Leistungs- und Kalkulationsgrundlagen, (d) diese AGB, (e) gesetzliche Vorschriften. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
- 2.6** Der Internetauftritt des Auftragnehmers dient ausschließlich der Kontaktaufnahme und Übersendung von Anfragen. Über die Website wird kein zahlungspflichtiger Vertrag geschlossen.

3. Werkleistung und Personaleinsatz

- 3.1** Geschuldet ist das im Angebot beschriebene Arbeitsergebnis. Der Kunde mietet weder einzelne Personen noch ein Team nach Stunden oder Tagen. Stunden- und Zeitansätze dienen nur der Kalkulation von Projektpreis, Wartezeiten, Service oder gesonderten Prüfleistungen.
- 3.2** Montageprojekte werden regelmäßig für ein Zweierteam geplant. Auswahl, Zusammensetzung und Wechsel der eingesetzten Personen obliegen dem Auftragnehmer. Ein identisches Team während der gesamten Ausführung wird nicht geschuldet; geschuldet bleibt das vereinbarte Ergebnis.
- 3.3** Der Auftragnehmer darf zusätzliche Personen einsetzen, um einen Termin zu sichern oder die Dauer zu verkürzen. Eine vereinbarte Projektpauschale erhöht sich allein dadurch nicht.

4. Umfang der Montageleistung

- 4.1** Zum üblichen Montageumfang gehören, soweit im Angebot vorgesehen: Ausrichten und Befestigen von Korpusen und Möbelteilen; Montage von Fronten, Beschlägen, Scharnieren, Auszügen, Griffen und Sockeln; übliche Zuschnitte und Ausschnitte; Montage von Arbeitsplatten, Seiten-, Nischen- und Deckenelementen; übliche Silikonfugen; normale und besondere Befestigungen einschließlich chemischer Verankerungen; Einsetzen von Einbaugeräten; funktionsbezogene Einstellung; sowie Entfernung und Entsorgung der bei der Montage angefallenen Verpackungen.
- 4.2** Ausschnitte in üblichen Schichtstoffplatten sind Standardleistung. Massiv-, Kompakt- oder vergleichbar anspruchsvolle Arbeitsplatten werden mit erhöhter Schwierigkeit kalkuliert. Stein, Keramik, Glas, Sondermaterialien, bauseitige Änderungen und außergewöhnliche Bearbeitungen sind nur bei ausdrücklicher Aufnahme in das Angebot geschuldet.
- 4.3** Elektro- und Wasseranschlüsse werden nur ausgeführt, soweit sie vereinbart, technisch zulässig und von der Qualifikation der eingesetzten Person gedeckt sind. Feste elektrische Anschlüsse erfolgen ausschließlich durch eine nach den anwendbaren Vorschriften ausreichend qualifizierte Person und nur im rechtlich zulässigen Umfang.
- 4.4** Wasseranschlüsse erfolgen nur an vorhandene, geeignete, zugängliche und funktionsfähige Anschlusspunkte. Änderungen an der festen Gebäudeinstallation sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart und durch eine hierzu berechnete Person ausgeführt werden.
- 4.5** Planung, Aufmaß und Prüfung von Planungsunterlagen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind. Die Pflicht, auf bei fachgerechter Ausführung erkennbare erhebliche Fehler, Risiken oder Bedenken hinzuweisen, bleibt bestehen.
- 4.6** Übliche Klein- und Befestigungsmaterialien einschließlich erforderlicher Standard- oder chemischer Verankerungen sind im Projektpreis enthalten, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt. Ersatzteile, Arbeitsplatten, Ergänzungsteile und individuell zu beschaffendes Material werden gesondert angeboten.

5. Projektpreis und Kalkulationsgrundlagen

- 5.1** Die Vergütung wird grundsätzlich als Projektpreis brutto für das vereinbarte Ergebnis angeboten. Die interne Zeit-, Personal- und Mengenkalkulation dient der Preisermittlung und Einsatzplanung. Eine Abweichung der

tatsächlichen Dauer ändert den Projektpreis nicht, solange sich Leistungsumfang oder eine ausdrücklich preisrelevante Grundlage nicht ändern.

- 5.2** Orientierungsbasis für ein Zweierteam sind durchschnittlich 6,5 kalkulatorische laufende Meter je acht Arbeitsstunden einschließlich üblicher Gerätemontage. Ein kalkulatorischer laufender Meter entspricht einem normierten Raumkörper von ungefähr 1,0 m Breite, 0,6 m Tiefe und 2,2 m Höhe. Inseln werden nach entsprechendem Volumenäquivalent angesetzt; die Menge wird auf 0,1 laufenden Meter gerundet.
- 5.3** Die interne Grundzeit kann nach Schwierigkeit angesetzt werden: 1,1 Teamstunden je kalkulatorischem laufenden Meter für einfache, 1,3 für übliche Ausführungen mit Nischen- oder Seitenverkleidungen und 1,5 für voll verkleidete oder besonders aufwendige Ausführungen. Atypische Abmessungen, Gewichte, Korpusstiefen, Materialien oder enge Arbeitsräume können einen höheren Faktor erfordern.
- 5.4** In der Basiskalkulation können je Gerät 20 Minuten Arbeitszeit einer Person, je vollständiger Küche einmalig 20 Minuten für den üblichen elektrischen Anschlussumfang sowie einmalig 30 Minuten für den üblichen Wasseranschlussumfang berücksichtigt werden. Diese Rechengrößen sind keine separat bestellbaren Zeitpakete.

6. Termine und Koordination

- 6.1** Unverbindliche Terminangaben, vorläufig reservierte Zeitfenster und verbindlich bestätigte Termine sind zu unterscheiden. Eine verbindliche Reservierung entsteht erst mit Vertragsschluss und schriftlicher Terminbestätigung sowie bei erfüllten Voraussetzungen, insbesondere Materialverfügbarkeit und Montagebereitschaft.
- 6.2** Nach Mitteilung der Fertigstellung, Einlagerung oder Lieferbereitschaft darf der Auftragnehmer Termine unmittelbar mit dem Kunden abstimmen. Für die Ankunft gilt ein Toleranzfenster von 30 Minuten vor oder nach der vereinbarten Zeit, soweit kein engeres Fixfenster ausdrücklich bestätigt ist.
- 6.3** Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Umstände aus der Sphäre des Kunden, Herstellers, Lieferanten, Frachtführers, Gebäudes oder fremder Gewerke die Leistung behindern.

7. Mitwirkung und Montagebereitschaft

- 7.1** Der Kunde stellt rechtzeitig sicher, dass der Einsatzort zugänglich, sicher, ausreichend beleuchtet, geräumt und montagebereit ist; benötigte Stell- und Verkehrsflächen sowie eine zumutbare Parkmöglichkeit verfügbar sind; Strom und Wasser bereitstehen; und erforderliche Schlüssel, Zufahrtsrechte sowie Ansprechpartner vorhanden sind.
- 7.2** Kinder, Haustiere und unbeteiligte Personen sind aus dem Arbeitsbereich fernzuhalten. Persönliche, zerbrechliche und besonders wertvolle Gegenstände sind zu entfernen oder vorab anzuzeigen.
- 7.3** Der Kunde bestätigt, dass er zur beauftragten Montage, Demontage, Bohrung, Verankerung und Entsorgung berechtigt ist. Erforderliche Zustimmungen des Eigentümers, Vermieters oder einer Gemeinschaft beschafft er selbst.
- 7.4** Der Kunde teilt ihm bekannte oder bei zumutbarer Sorgfalt erkennbare verdeckte Leitungen, Wand- oder Fußbodenheizungen sowie sonstige Gefahren mit und stellt ihm verfügbare Pläne bereit. Ein Mieter haftet

nicht für ihm unbekannte und nicht zugängliche Informationen. Für Schäden an nicht mitgeteilten, fachgerecht nicht feststellbaren Leitungen haftet der Auftragnehmer nur bei schuldhafter Pflichtverletzung.

7.5 Material, Pläne, Geräte und Zubehör müssen vollständig, richtig zugeordnet und rechtzeitig verfügbar sein. Abweichungen, Fehlmengen, Transportschäden oder Planungsfehler sind unverzüglich mitzuteilen.

7.6 Ist der Einsatzort nicht sicher oder nicht ausreichend vorbereitet, darf der Auftragnehmer die Leistung verweigern oder unterbrechen. Wartezeit, vergebliche Anfahrt, Logistik und ein neuer Termin werden berechnet, soweit der Kunde die Ursache zu vertreten hat.

8. Transport, Einbringung und Verpackung

8.1 Soweit Transport vereinbart ist, umfasst die Kalkulation regelmäßig 0,5 Teamstunden für Beladung, 0,75 Teamstunden für Entladung ins Erdgeschoss sowie die geplante tatsächliche Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt, mindestens eine Teamstunde.

8.2 Die Einbringung in Obergeschosse ohne geeigneten Aufzug wird je Geschoss und Logistikeinheit mit 0,25 Teamstunden kalkuliert. Eine Logistikeinheit entspricht jeweils angefangenen 0,75 Tonnen oder 14 m³; maßgeblich ist die höhere Einheitenzahl aus Gewicht oder Volumen.

8.3 Bei Abrechnung der Fahrzeit nach dem Teamstundensatz werden gewöhnliche Fahrzeugkilometer nicht zusätzlich berechnet. Externe Kosten, insbesondere Maut, Parken, Fähren, Unterkunft, Sondergenehmigungen oder Spezialgerät, können nach Angebot oder tatsächlichem Anfall hinzukommen.

8.4 Das Tragen vom Entladepunkt zum Montageort ist eine Logistikleistung. Bei reiner Anlieferung ohne Montage werden Küchen und Möbel nicht ausgepackt oder auf Vollständigkeit beziehungsweise verdeckte Schäden geprüft. Bei Montage werden montagebedingt anfallende Verpackungen üblicherweise entsorgt.

9. Warten, Hindernisse und notwendige Anpassungen

9.1 Eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten am Einsatzort bleibt unberechnet. Danach wird für jede angefangene weitere Stunde der im Angebot oder in der Preisinformation genannte Standardstundensatz je blockierter Person berechnet. Dies gilt auch für zusätzlich zeitgebunden eingeplante Helfer.

9.2 Offensichtlich erforderliche technische Anpassungen, die zur erfolgreichen Fortsetzung des vereinbarten Werks notwendig sind und mit vorhandenem oder unmittelbar anpassbarem Material innerhalb der kalkulierten Reserve ausgeführt werden können, darf der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Kunden durchführen. Sie erhöhen den Projektpreis nicht.

9.3 Führt eine notwendige Anpassung voraussichtlich zu einer Verzögerung von mindestens drei Stunden, darf die Fertigstellung auf einen Ersatztermin verlegt werden. Der Projektpreis bleibt unverändert; eine neue Anfahrt und Logistik dürfen berechnet werden, wenn die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

9.4 Weichen Küche, Möbel, Pläne, Maße oder Baustellenbedingungen erheblich von den Angaben des Kunden ab, darf der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen, eine angepasste Angebotsergänzung vorlegen und einen neuen Termin bestimmen. Lehnt der Kunde die Ergänzung ab, schuldet er nur den Wert der bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistung sowie die von ihm verursachten Fahrt-, Logistik-, Warte- und Materialkosten.

10. Zusatzwünsche und neue Aufträge

- 10.1** Wünsche, die das ursprüngliche Ergebnis erweitern oder verändern und für dessen Fertigstellung nicht erforderlich sind, bilden eine neue Anfrage und werden nicht automatisch Bestandteil des bestehenden Vertrags.
- 10.2** Der Leiter des Montageteams darf nach dem vorgegebenen Kalkulationssystem eine unverbindliche Vorkalkulation erstellen. Erst die kaufmännische Prüfung durch das Büro und die danach in Textform versandte Angebotsergänzung sind verbindlich. Die Zusatzleistung beginnt erst nach Annahme durch den Kunden.
- 10.3** Für Zusatzleistungen desselben laufenden Projekts wird keine weitere Anzahlung verlangt. Bei Ausführung am selben Tag ist die Zusatzvergütung nach Abnahme sofort per Banküberweisung fällig. Wird ein neuer Termin benötigt, gelten die in der Angebotsergänzung genannten Zahlungs- und Terminbedingungen, jedoch ohne erneute 15-%-Anzahlung.
- 10.4** Soll eine Zusatzleistung innerhalb einer noch laufenden Widerrufsfrist sofort ausgeführt werden, muss der Kunde vor Beginn die gesonderte Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn abgeben. Kann eine sichere Endpreisbestimmung oder rechtzeitige Vertragsbestätigung nicht erfolgen, wird nur der ursprüngliche Auftrag ausgeführt.

11. Widerruf, Terminverschiebung und Kündigung

- 11.1** Für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gelten die gesetzliche Widerrufsbelehrung und das beigefügte Muster-Widerrufsformular. Ein gesetzlicher Widerruf wird nicht als kostenpflichtige Terminabsage behandelt.
- 11.2** Verlangt der Kunde ausdrücklich, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und widerruft er anschließend rechtzeitig, schuldet er den gesetzlich zulässigen Wertersatz für die bis zum Widerruf ordnungsgemäß erbrachte Leistung. Grundlage ist der vereinbarte Gesamtpreis im Verhältnis zum bereits ausgeführten Leistungsumfang.
- 11.3** Nach Ablauf des Widerrufsrechts kann der Auftragnehmer bei Verschiebung oder Absage weniger als 24 Stunden vor dem Montagetag, jedoch noch vor Beginn dieses Kalendertags, 10 % des Projektpreises der betroffenen Kommission als pauschalierten Ausfallschaden verlangen. Bei Absage am Montagetag, fehlendem Zugang, Nichterscheinen oder vergleichbarer Vereitelung beträgt die Pauschale 25 %.
- 11.4** Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Bereits ausgeführte Beladung, Transport, Rücktransport, Entladung und Wartezeit werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht bereits im konkret berechneten Schaden enthalten sind.
- 11.5** Wird die verschobene Kommission innerhalb von 90 Tagen oder zum nächstmöglichen angebotenen freien Termin vollständig ausgeführt, wird die gezahlte Pauschale auf die Schlussrechnung angerechnet. Erneute Transport- und Wiederholungskosten bleiben gesondert zahlbar. Ein Ersatztermin kann von der vorherigen Zahlung fälliger Ausfall- und Zusatzkosten abhängig gemacht werden.
- 11.6** Bei endgültiger freier Kündigung gelten die gesetzlichen Vergütungsfolgen, insbesondere § 648 BGB. Anzahlung und bereits erhobene Pauschalen werden angerechnet.

- 11.7** Bei Bedrohung, Gewalt, groben Beleidigungen, diskriminierendem oder sonst unzumutbarem Verhalten gegenüber eingesetzten Personen darf der Auftragnehmer die Arbeit sofort unterbrechen und bei Unzumutbarkeit aus wichtigem Grund kündigen.
- 11.8** Bei höherer Gewalt oder vergleichbaren nicht beherrschbaren Ereignissen werden Pflichten für die Dauer der Störung ausgesetzt und Termine angemessen angepasst. Dauert die Störung länger als 30 Tage, darf jede Partei den noch nicht ausgeführten Teil beenden. Erbrachte Leistungen und nicht rückholbare projektbezogene Kosten sind zu vergüten.

12. Demontage und Entsorgung

- 12.1** Ist die vollständige Demontage und Entsorgung einer Küche vereinbart, umfasst sie auch offengelegte oder in den Unterlagen erkennbare Altgeräte, soweit ihre Annahme rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- 12.2** Vor Beginn leert der Kunde sämtliche Möbel, taut Kühlgeräte ab, entleert wasserführende Geräte und kennzeichnet deutlich alle Gegenstände, die erhalten bleiben sollen. Nicht gekennzeichnete Teile innerhalb des vereinbarten Entsorgungsumfanges dürfen entsorgt werden; nach Übergabe an die Verwertungsstelle kann eine Rückholung ausgeschlossen sein.
- 12.3** Der Kunde bestätigt sein Eigentum oder seine sonstige Entsorgungsberechtigung. Gefahrstoffe, Sonderabfälle und nicht übliche Abfälle sind ausgeschlossen, sofern ihre Übernahme nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 12.4** Entsorgungsgebühren werden anhand öffentlich zugänglicher regionaler Tarife geschätzt. Die endgültige Abrechnung richtet sich nach tatsächlichem Gewicht, Volumen, Stoffklasse und Einstufung der Annahmestelle zuzüglich vereinbarter Handlingkosten. Die Wiederherstellung von Wänden, Böden, Anstrichen, Fliesen oder Fugen nach Demontage ist nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet.

13. Möbel- und Küchenumzüge

- 13.1** Ein Umzugsprojekt umfasst nur die im Angebot benannten Schritte und kann Zustandsaufnahme, Demontage, Kennzeichnung, Verpackung, Beladung, Transport, Entladung, Einbringung, Anpassung, Wiederaufbau, zulässige Anschlüsse und Übergabe enthalten.
- 13.2** Gebrauchte Möbel und Küchen unterliegen Verschleiß, Alterung und vorhandenen Verformungen. Geschuldet ist fachgerechte Arbeit, nicht die Wiederherstellung fabrikneuer Toleranzen, Optik oder Funktionswerte.
- 13.3** Besteht ein erhebliches Zerstörungsrisiko bei einem gebrauchten, fragilen oder vorgeschädigten Teil, darf der Auftragnehmer dessen Bearbeitung nach Hinweis ablehnen. Bei schuldhafter Beschädigung richtet sich der Ersatz nach tatsächlichem Wert und Zustand unmittelbar vor dem Schaden, nicht automatisch nach dem Neupreis.

14. Fremdmontagen und Reparaturen

- 14.1** Die Übernahme der Gesamtverantwortung für eine fehlgeschlagene oder unvollständige Fremdmontage wird als neue Montage mit bereits gelieferttem Material behandelt. Sie kann Prüfung, notwendige Demontage, Neuordnung, Nacharbeit, Ergänzung und Wiederaufbau umfassen.

- 14.2** Eine punktuelle Reparatur begründet Verantwortung nur für den konkret beauftragten und bearbeiteten Bereich. Eine Diagnose oder Vor-Ort-Prüfung ist vergütungspflichtig; eine mögliche Anrechnung auf einen Folgeauftrag muss im Angebot stehen.

15. Abnahme und fehlende Lieferteile

- 15.1** Nach Fertigstellung ist das Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Solche Feststellungen werden protokolliert und innerhalb angemessener Frist bearbeitet.
- 15.2** Ist der Kunde nicht anwesend oder verweigert er die Abnahme ohne Benennung eines wesentlichen Mangels, kann der Auftragnehmer eine Frist von sieben Kalendertagen zur Abnahme setzen. Die gesetzlichen Folgen einer Abnahmefiktion treten nur ein, wenn der Kunde zusammen mit der Aufforderung in Textform auf diese Folgen hingewiesen wurde.
- 15.3** Bei mehreren Kommissionen oder abgrenzbaren Leistungsabschnitten kann jede nutzbare Einheit gesondert abgenommen werden. Das Protokoll dokumentiert Feststellungen, stellt aber kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht dar.
- 15.4** Fehlen aufgrund von Hersteller-, Lieferanten- oder Speditionsumständen einzelne Geräte oder Teile, nimmt der Kunde den verfügbaren fertiggestellten Umfang ab. Das fehlende Lieferteil ist kein Montagefehler. Die gesamte Projektvergütung wird nach dieser Abnahme fällig, wenn der noch ausstehende Einbau bereits im Preis enthalten ist.
- 15.5** Der spätere Einbau eines bei der Erstmontage fehlenden Geräts oder Teils wird nicht erneut als Montage berechnet. Der Kunde trägt jedoch die neue Anfahrt und Logistik, mindestens eine Teamstunde für Hin- und Rückfahrt, soweit das Fehlen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

16. Dokumentation

- 16.1** Der Auftragnehmer darf Ausgangszustand, Vorschäden, Arbeitsfortschritt, verdeckte Anschlüsse, Prüfungen, Abnahmestatus und behauptete Mängel durch Foto, Video, Messwert, Protokoll und Zeitstempel dokumentieren, soweit dies für Vertragserfüllung, Qualitätssicherung, Beweisführung oder Anspruchsbearbeitung erforderlich ist.
- 16.2** Jeder durch den Auftragnehmer hergestellte Wasseranschluss wird nach Möglichkeit mit Datum, Einsatzort, ausführender Person, Foto oder Video und dokumentierter Dichtheits- oder Funktionsprüfung festgehalten. Elektrische Anschlüsse werden durch die eingesetzte qualifizierte Person im erforderlichen Umfang dokumentiert.
- 16.3** Projekt- und Nachweisdokumentation kann bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden, soweit dies für gesetzliche Pflichten, Rechtsverteidigung, Versicherungen oder langfristige Ansprüche erforderlich ist. Nicht erforderliche Arbeitskopien und Dubletten werden früher gelöscht.

17. Zahlung und Abschlagsrechnungen

- 17.1** Zahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Bar- und Kartenzahlungen werden nicht angenommen.

- 17.2** Die 15%-Anzahlung wird auf die Gesamtvergütung angerechnet und spätestens in der Schlussrechnung vollständig gutgeschrieben. Der Restbetrag ist binnen drei Kalendertagen nach Abnahme fällig. Bei sofort ausgeführten Zusatz- oder Serviceleistungen ohne Anzahlung ist die Vergütung mit Abnahme sofort fällig.
- 17.3** Bei längeren Projekten können nach dem Wert der jeweils vertragsgemäß erbrachten Leistung Abschlagszahlungen verlangt werden. Regelmäßig erfolgt die Abrechnung alle 14 Tage mit sieben Kalendertagen Zahlungsziel, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt. Die Anzahlung wird spätestens mit der Schlussrechnung vollständig verrechnet.
- 17.4** Individuell zu beschaffende, nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Ersatz- oder Ergänzungsteile sind vor Bestellung zu 100 % vor auszuzahlen. Diese Materialvorauszahlung wird getrennt von der Projektanzahlung ausgewiesen.
- 17.5** Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Folgen. Nach angemessener Ankündigung darf der Auftragnehmer weitere Leistungen verhältnismäßig aussetzen, wenn fällige Beträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden.

18. Mängel, Nacherfüllung und Service

- 18.1** Zu unterscheiden sind Montagefehler, Produkt- oder Lieferfehler, Planungs- oder Aufmaßfehler, ungeeignete bauseitige Bedingungen, Fremdeingriffe sowie entgeltliche Service- und Einstellarbeiten infolge normalen Gebrauchs.
- 18.2** Der Kunde beschreibt einen behaupteten Mangel möglichst konkret, übermittelt vorhandene Fotos oder Videos, schützt den Bereich vor Folgeschäden und ermöglicht eine zeitnahe Untersuchung.
- 18.3** Der Auftragnehmer hat das Recht, einen von ihm zu vertretenden Mangel selbst oder durch ausgewählte Personen nachzuerfüllen. Ohne angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung darf der Kunde grundsätzlich keinen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beauftragen.
- 18.4** Dies gilt nicht bei echter Gefahr im Verzug, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung erheblicher Personen- oder Sachschäden erforderlich und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreichbar oder einsatzfähig ist. Maßnahmen sind auf das Erforderliche zu begrenzen und zu dokumentieren.
- 18.5** Erweist sich ein angekündigter Reklamationseinsatz als nicht durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht, dürfen Anfahrt, Prüfung und Arbeitszeit nach vorherigem Hinweis zu den vereinbarten oder üblichen Sätzen berechnet werden.
- 18.6** Normale spätere Nachstellung von Scharnieren, Auszügen und vergleichbaren mechanisch beanspruchten Teilen ist eine entgeltliche Serviceleistung, soweit sie auf Nutzung, Setzung oder Verschleiß und nicht auf einen ursprünglichen Montagefehler zurückzuführen ist.

19. Gesetzliche Mängelrechte und Garantie

- 19.1** Für die Mängelrechte und deren Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende Verbraucherrechte werden durch diese AGB nicht verkürzt.
- 19.2** Eine entgeltliche Erweiterte Montagegarantie bis zu einer Gesamtdauer von 36 Monaten kann nur durch gesonderte Garantievereinbarung erworben werden. Umfang, Beginn, Preis, Ausschlüsse und Verfahren ergeben sich aus den besonderen Garantiebedingungen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

20. Haftung

- 20.1** Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei übernommenen Garantien und in sonstigen Fällen zwingender Haftung.
- 20.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 20.3** Der Auftragnehmer haftet nicht für Produktfehler des Herstellers, Planungen Dritter, Transporte eines vom Kunden beauftragten Frachtführers, ungeeignete Gebäudesubstanz oder Eingriffe fremder Gewerke, soweit er diese Umstände nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.
- 20.4** Erkennbare Vorschäden werden möglichst dokumentiert. Für verdeckte Mängel von Gebäude, Leitungen, Material oder Fremdmontage haftet der Auftragnehmer nur, soweit er sie bei pflichtgemäßer Ausführung erkennen und berücksichtigen musste.
- 20.5** Im Versicherungsfall wirken die Parteien bei Schadenminderung, Beweissicherung, Aufbewahrung beschädigter Teile, Besichtigung und Übermittlung erforderlicher Unterlagen mit. Die Weiterleitung an einen Versicherer ist kein Haftungsanerkennnis.

21. Kommunikation und Datenschutz

- 21.1** Die projektbezogene Kommunikation kann per Telefon, SMS, E-Mail, Nachrichtendienst oder Projektplattform erfolgen, soweit dies für Angebot, Terminierung, Durchführung, Dokumentation, Service oder Mängelbearbeitung erforderlich ist.
- 21.2** Technische Foto- und Videoaufnahmen dürfen im erforderlichen Umfang Herstellern, Lieferanten, Servicepartnern, Versicherern, Sachverständigen, Rechtsberatern oder Behörden zugänglich gemacht werden. Werbung, Referenzen oder soziale Medien erfordern eine gesonderte freiwillige Einwilligung.
- 21.3** Telefon- oder Videogespräche werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten aufgezeichnet. Ergänzend gilt die gesonderte Datenschutzerklärung.

22. Verbraucherstreitbeilegung, Recht und Sprache

- 22.1** Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 22.2** Es gilt deutsches Recht. Zwingende Schutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Für den Gerichtsstand gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
- 22.3** Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur dem Verständnis; bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Änderungen dieser AGB gelten nur für künftig geschlossene Verträge, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wird. Maßgeblich ist die im Angebot bezeichnete Version mit Standdatum.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das Gesetz.

TEIL II

Widerrufsbelehrung

für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Dienstleistungen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Name	Barsen – Josef Baron
Anschrift	Marktredwitzer str. 52, 95659 Arzberg-Röthenbach
E-Mail	jb@barsen.de
Telefon	+49 (0)176 646 65 714

mittels einer eindeutigen Erklärung, zum Beispiel eines mit der Post versandten Briefs oder einer E-Mail, über Ihren Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden; dieses ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben; in keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts

Bei einem entgeltlichen Dienstleistungsvertrag erlischt das Widerrufsrecht mit vollständiger Erbringung der Leistung, wenn Sie vor Beginn ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, und Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

TEIL III

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: Barsen – Josef Baron, Marktedwitzer str. 52, 95659 Arzberg-Röthenbach, jb@barsen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bezeichnung der Dienstleistung / Auftragsnummer

Bestellt am / Vertrag geschlossen am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

E-Mail-Adresse für die Eingangsbestätigung

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) – nur bei Mitteilung auf Papier

Die Verwendung dieses Formulars ist nicht vorgeschrieben. Eine andere eindeutige Widerrufserklärung ist ausreichend.

TEIL IV

Erklärung zum Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist

Nur ausfüllen, wenn die beauftragte Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss beginnen soll.

Kunde	[Name und Anschrift]
Auftrag	[Angebots-/Auftragsnummer]
Leistung	[Kurzbeschreibung]
Gewünschter Beginn	[Datum]

☐	Ich verlange ausdrücklich, dass Barsen bereits vor Ablauf der vierzehntägigen Widerrufsfrist mit der beauftragten Leistung beginnt.
☐	Mir ist bekannt, dass mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch Barsen erlischt. Widerrufe ich vor vollständiger Leistung, schulde ich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für den bis zum Widerruf erbrachten Anteil.

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Kunden / digitale Bestätigung

Ablauf bei Zusatzarbeiten vor Ort

Die Vorkalkulation des Teamleiters ist unverbindlich. Die Arbeit darf erst beginnen, nachdem das Büro die verbindliche Angebotsergänzung übermittelt, der Kunde sie angenommen und – soweit erforderlich – diese Erklärung bestätigt hat.

ENDE DES VERBRAUCHERPAKETS